

Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan 2025 der Stadt Golßen

Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft sind:

- Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März (GVBl. I/24), in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschriften zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)
- Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz -BbgFAG) vom 29. Juni 2004, (GVBl. I/12 S. 262), in der jeweils geltenden Fassung
- Schreiben des MdFE - Information zur aktuellen Haushaltsplanung sowie Orientierungsdaten des Landes Brandenburg lt. Mitteilung des MdFE für das jeweilige Haushaltsjahr
- Schreiben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung - Informationen zu den Schlüsselzuweisungen des Landes an die Kommunen nach dem BbgFAG
- Schreiben des Ministeriums des Innern über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen
- Kreditwesen der Kommunen, Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, Nr. 1/2015 vom 11. September 2015

Die Haushaltssatzung kann nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragshaushaltssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des 1. Nachtrags-Haushaltsplanes bereits durch den Kämmerer nach § 72 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung angeordnet waren, wurden nach § 10 Abs. 1 KomHKV in den Nachtrags-Haushalt aufgenommen.

Dokumentiert werden im Nachtragshaushalt nur die Veränderungen.

Bestandteile und Anlagen des Nachtragshaushaltsplanes

Der Vorbericht;

1. Nachtragshaushaltsplan mit

- Ergebnishaushalt,

- Finanzhaushalt,

- geänderte Teilhaushalte

sowie folgende Anlagen:

Anlage 1 (neu hinzugefügt) – Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV

Anlage 2 (vormals Anlage 1) – Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV

Anlage 4 (vormals Anlage 3) - Übersicht über die Rücklagen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 KomHKV

Anlage 5 (vormals Anlage 3) - Übersicht über die Rückstellungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 KomHKV

Anlage 7 (vormals Anlage 5) – Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen gem. §3 Abs. 2 Nr. 5 KomHKV

Anlage 8 (vormals Anlage 6) - Übersicht über die Ergebnisentwicklung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 7 KomHKV

Anlage 9 (neu hinzugefügt) - Übersicht über alle veranschlagten Investitionen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KomHKV

Die übrigen Anlagen 3 (vormals Anlage 2) und 6 (vormals Anlage 4) sowie der Stellenplan zum Haushaltsplan 2025 wurden nicht geändert.

Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 2025

1. Begründung des 1. Nachtrages

Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltplanes ergibt sich nach der Vorschrift gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf, wonach eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, wenn sich zeigt, dass zusätzliche Einzelauszahlungen in einem Verhältnis zu den gesamten Auszahlungen erheblichen Umfangs geleistet werden sollen. Die Höhe der maßgeblichen Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 5 Abs. 4 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Golßen beträgt 20.000 €.

Des Weiteren wurde in der Haushaltssatzung 2025 vom 25.11.2024 unter § 7 ein Sperrvermerk für die Baumaßnahme „Anlage im Bau – Ersatzneubau Funktionsgebäude“ beschlossen. Dieser verweist darauf, dass unter drei möglichen Bedingungen weitere finanzielle Mittel benötigt werden, um die Gesamtfinanzierung für den Neubau zu sichern. Jedoch konnte bis Ablauf des 30.06.2025 keine der Bedingungen erfüllt werden. Die Erforderlichkeit zum Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung begründet sich darin, diesen Sperrvermerk nun auflösen zu wollen. Mit der In-Aussicht-Stellung und Beantragung von weiteren Fördermitteln zugunsten dieser Maßnahme ist es im 1. Nachtrag möglich, die Gesamtfinanzierung eben dieser darzustellen und mit einem nur vorübergehenden Sperrvermerk hinsichtlich der fehlenden Zuwendungsbescheide der beiden Fördermittelgeber zu versehen. Damit einhergehend wurde es bei den Investitionen grundsätzlich notwendig, bei einzelnen Maßnahmen entweder die finanziellen Mittel zu streichen oder den Maßnahmenzeitraum zu verschieben – auf Gefahr hin, dass damit zugesagte Fördermittel ggf. wegfallen könnten.

Weiterhin wurden im Nachtragshaushaltsplan aktuelle Entwicklungen im Ergebnishaushalt eingearbeitet. So z.B. wurde die Endabrechnung des Kita-Kostenausgleichs 2024 mit den tatsächlichen Kosten angesetzt und für den notwendigen Verkehrssicherheitsschnitt der im kommunalen Besitz befindlichen Bäume wurden ebenfalls zusätzliche Mittel eingestellt.

Alle Änderungen im Investitionsplan sind grau schraffiert und alle Änderungen im Ergebnisplan sind mit dem Vermerk „1. Nachtrag“ gekennzeichnet. Weitere Veränderungen sind in verschiedenen Produktbereichen im Ergebnishaushalt zu verzeichnen.

2. Der Haushalt auf einen Blick

Der im Nachtrag geänderte Gesamtergebnisplan 2025 und Folgejahre weist folgende Ergebnisse aus:

Ertrags- und Aufwandsarten	2024 (Vorjahr)	2025	2026	2027	2028
	€	€	€	€	€
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	5.469.400	5.760.700 5.890.600	6.244.600 6.232.400	5.814.600 5.831.500	5.819.500 5.836.300
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	6.162.600	6.773.800 6.835.900	6.909.700 6.839.600	6.931.400 6.669.700	6.942.100 6.703.800
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	-693.200	-1.013.100 -945.300	-665.100 -607.200	-1.116.800 -838.200	-1.122.600 -867.500
Finanzergebnis (Zins- u. sonst. Finanzerträge alt Zins- u. sonst. Finanzaufwend.) NT	54.800	82.400 90.000	69.700 67.300	69.900 67.400	70.200 67.500
Ordentliches Ergebnis alt lt. NT	-638.400	-930.700 -855.300	-595.400 -539.900	-1.046.900 -770.800	-1.052.400 -800.000
Außerordentliches Ergebnis alt lt. NT	51.900	0 0	0 0	0 0	0 0
Gesamtüberschuss alt lt. NT	-586.500	-930.700 -855.300	-595.400 -539.900	-1.046.900 -770.800	-1.052.400 -800.000

Der im Nachtrag geänderte Gesamtfinanzplan 2025 und Folgejahre wurde folgendermaßen geplant:

Ein- und Auszahlungsarten	2024 (Vorjahr)	2025	2026	2027	2028
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	5.048.000	5.427.000 5.562.000	5.868.400 5.871.500	5.473.200 5.493.100	5.478.100 5.497.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	5.455.600	6.130.100 6.191.100	6.265.700 6.197.000	6.287.200 6.027.000	6.297.600 6.062.500
Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	-407.600	-703.100 -629.100	-397.300 -325.500	-814.000 -533.900	-819.500 -564.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	589.300	1.850.800 291.700	1.157.400 1.886.800	286.800 540.300	86.800 499.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	1.848.400	1.590.500 414.100	2.516.800 2.176.800	457.000 1.267.400	7.000 422.500
Saldo aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	-1.259.100	260.300 -122.400	-1.359.400 -290.000	-170.200 -727.100	79.800 76.800
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf alt lt. NT	-1.666.700	-442.800 -751.500	-1.756.700 -615.500	-984.200 -1.261.000	-739.700 -487.800
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit alt = NT	-226.200	-81.300	-54.000	-54.300	-54.500
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln alt lt. NT	-1.892.900	-524.100 -832.800	-1.810.700 -669.500	-1.038.500 -1.315.300	-794.200 -542.300

3. Änderungen im Ergebnisplan

Steuern und ähnliche Abgaben

Im 1. Nachtragshaushaltsplan wurden die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer entsprechend der bisherigen Veranlagung für das Jahr 2025 um 40.000 € auf 960.000 € erhöht.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bei den Mieten und Pachten wurde eine Änderung im Bereich der Betriebskostenvorauszahlungen für die kommunalen Wohnungen gem. der aktuell vorliegenden Veranlagung für das Jahr 2025 vorgenommen.

Sonstige ordentliche Erträge

Bei den ordentlichen Erträgen wurden Änderungen bei den Konten vorgenommen, welche eine periodenfremde Buchung für die Vorjahre beinhalteten. Diese sind zum Teil schwer zu planen und können dementsprechend erst angesetzt werden, wenn sie tatsächlich entstanden sind.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hauptsächlich wurde in diesem Bereich die erhöhten Kosten für den notwendigen Verkehrssicherungsschnitt nach der Baumschau im Frühjahr 2025, aufgeteilt auf die HH-Jahre 2025/26, eingeplant. Reparaturarbeiten am Dach bzw. an den Schornsteinköpfen wurden unter Berücksichtigung von Fördermitteln und Spenden) wurden finanziell hinterlegt. Verschiebungen gab es im Bereich der kommunalen Wohnungen und im Bereich Straße. Unter letzterem Punkt wurde die Zustandsfeststellung der Regenentwässerung im OT Zützen zu einer investiven Maßnahme umgewidmet.

Weitere Anpassungen wurden bei den Betriebskosten wie auch bei den Unterhaltungskosten vorgenommen, nachdem die Konten detailliert u.a. gemäß des IST-Aufkommens hochgerechnet worden sind.

Zusätzlich fand die Neuregelung des § 39 Abs. 3 KomHKV zu den abnutzbaren bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) Berücksichtigung. Demnach können die Anschaffungs- und Herstellungskosten direkt als Aufwand im Jahr der Anschaffung gebucht werden oder ein Sammelposten gebildet werden, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abgeschrieben werden kann. Für die Kommunen des Amtes Unterspreewald werden ab dem Haushaltsjahr 2025 die GWGs als Aufwand im Jahr der Anschaffung behandelt.

Transferaufwendungen

Einsparungen wurden hier bei den Vorauszahlungen für die Amtsumlage 2025 eingearbeitet. Nach Bekanntgabe der Umlagegrundlagen für 2025 wurde die im ursprünglichen Haushaltsplan kalkulierte Amtsumlage korrigiert und resultierte in einer Kostenreduktion von ca. 39.800 €. Die Umlagen des Kreises wurden folglich auch angepasst und saldiert um 54.600 € reduziert.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurden analog den sonstigen ordentlichen Erträgen Veränderungen bei den periodenfremden Konten vorgenommen. Diese umfassen ebenfalls verschiedene Positionen.

Weiterhin fanden Änderungen im Bereich der Endabrechnung für Schule (21100) und Kita (36520) für das Vorjahr statt, da die Ansätze zu niedrig gewählt wurden. Im Bereich Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (51100) wurden neue finanzielle Mittel für die Änderung des Bebauungsplans „Parkstr./Ludwig-Renn-Str.“ aufgenommen. Einsparungen gibt es hingegen nach der Ausschreibung für die Interkommunale Kooperation mit der Stadt Baruth“.

Außerordentliche Erträge / Aufwendungen

In diesem Bereich wurde der Erlös bzw. die Aufwendung im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf „Parkstr. / Ludwig-Renn-Str.“ gestrichen.

4. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Nach § 62 Abs. 6 BbgKVerf ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht möglich, so können zum Ausgleich Rücklagemittel und Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses verwendet werden. Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist in diesen Fällen nicht aufzustellen.

Im 1. Nachtragshaushaltsplan kann ein Ausgleich im ordentlichen Ergebnis *nicht* erreicht werden. Gegenüber dem ursprünglichen HH-Plan 2025 verschlechtert sich das Ergebnis um 79,8 T€. Hauptursächlich für die Entwicklung sind die bereits unter Punkt 1 und 3 genannten Veränderungen. Aus Vorjahren besteht voraussichtlich ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H. v. 2.125,9T €, mit welchem der Fehlbedarf ausgeglichen werden kann. Ein HSK ist in diesem Fall nicht aufzustellen.

Abschließend kann dies jedoch erst mit Prüfung der Jahresabschlüsse 2019-2022 und Vorliegen der Jahresabschlüsse bis 2024 festgestellt werden. Für den 1. Nachtragshaushaltsplan wurde auf das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes daher zunächst verzichtet.

5. Änderungen im Finanzplan

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen von 5.562.000 € und die Auszahlungen von 6.191.100 € ergeben saldiert einen Fehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -629.100 € und somit beim Gesamtergebnis eine Erhöhung des Fehlbedarf um 74.000 € gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan 2025.

Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Den Investitionsauszahlungen in Höhe von 414.100 € stehen Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen von 291.700 € gegenüber. Im Nachtragshaushaltsplan ergibt sich somit ein Fehlbedarf in Höhe von 122.400 €.

Anlage im Bau – Herstellung der Barrierefreiheit (Grundschule Golßen)

Produksachkonto 21100.235120 und 21100.096120

Die Herstellung der Barrierefreiheit in der Grundschule Golßen verzögert sich weiterhin. Zum einen ist die erneute Verschiebung begründet in der Notwendigkeit vorbereitender, jedoch umfangreicher Arbeiten und zum anderen durch Rissbildungen in der Gebäudehülle, die im Herbst 2024 aufgetreten sind und inzwischen auf Feuchteschäden infolge einer unzureichenden Regenentwässerung zurückzuführen sind. Der beauftragte Planer rechnet mit Durchführung der eigentlichen Maßnahme ab den Sommerferien 2026. Es wird von einer Dauer von neun Monaten ausgegangen. Ein Fristverlängerungsantrag im Zusammenhang mit den zugesagten Fördermitteln vom Landkreis aus der Strukturfondsrichtlinie in Höhe von 318.000 € wurde aufgrund der Komplexität der vorbereitenden Maßnahmen frühzeitig eingereicht.

Anlage im Bau – Innenumbau Turnhalle Stadtwall

Produksachkonto 21100.235120 und 21100.096110

Der Innenumbau der Turnhalle im Stadtwall wurde mittelfristig erneut verschoben. Für 2025 wurde eine Summe für das Brandschutzkonzept und dessen Prüfung in Bezug auf die Baumaßnahme zur Auszahlung eingestellt. Der Baubeginn kann frühestens im Herbst 2026 erfolgen, um die Gesamtfinanzierung der Maßnahme „Ersatzneubau Funktionsgebäude“ nicht zu gefährden. Grundvoraussetzung für die Durchführung wird jedoch sein, die zugesagten Fördermittel vom Landkreis aus der Strukturfondsrichtlinie in Höhe von 500.000 € halten zu können oder alternative Zuwendungsmöglichkeiten zu finden, um den Eigenanteil der Stadt Golßen gering zu halten und die negative Prognose der finanziellen Ausstattung der Stadt Golßen zu berücksichtigen.

Anlage im Bau – Ersatzneubau Funktionsgebäude

Produksachkonto 42410.235100/235111 und 42410.096102

Mit dem Sperrvermerk für diese Baumaßnahme im ursprünglichen Haushalt 2025 wurde von Seiten der SVV angeregt, weitere Fördermittel zu akquirieren, um die Realisierung des Projekts voranzutreiben. Mit der Bewerbung bei einer Förderinitiative des Spreewaldvereins gelang es ein positives Votum für diese Maßnahme zu erhalten, wodurch eine Antragsstellung bei dem zuständigen Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung (LELF) möglich ist.

Damit ergab sich die Begründung, einen 1. Nachtragshaushaltsplan aufzustellen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme konnte in diesem dargestellt werden. Dies ist wiederum Bedingung für die Fördermittel des Bundes (Projekträger Jülich – PtJ). Eine Kürzung der bereits zugesagten Fördermittel ist auf Basis weiterer Fördermittel zu erwarten. Es wurde eine Neuaufteilung der Ansätze und eine Aktualisierung des Durchführungszeitraumes vorgenommen.

Es bleibt weiterhin notwendig, einen Sperrvermerk bis zum Erhalt der Zuwendungsbescheide beider Fördermittelgeber zu erlassen.

Die Tatsachen, dass 1. diese Maßnahme eine freiwillige Aufgabe der Stadt Golßen darstellt und 2. finanziell unschätzbare Unterhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schule, Öffentliches Grün und Straße auf die Kommune zukommen werden, wurde wiederholt seitens der Verwaltung genannt. Mit Festlegung der Prioritäten bei den Investitionen durch die SVV verbleibt diese Baumaßnahme im Haushaltsplan 2025.

Anlage im Bau – Neubau Siebgrabenbrücke

Produktsachkonto 54110.235110 und 54110.096111

Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Brückenprüfung in 2022 wurde die vorhandene Siebgrabenbrücke an der Luckauer Straße mit der Bewertung „ungenügend“ versehen, die kurz- bzw. mittelfristig zu einer Brückensperrung führen kann. Daraufhin wird ein Neubau notwendig. Unter Voraussetzung der Beantragung von Fördermitteln aus der Richtlinie Kommunaler Straßen, Brücken- und Radwegebau (LBV) wird die Maßnahme nun auf die Jahre 2027/2028 geschoben.